

Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ([LFGB](#)) als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen¹. Zuständige Behörden sind in Sachsen die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betrieb befindet. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene² von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger. Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jede Betriebsstätte gesondert** an die für den Standort zuständige Behörde zu erfolgen. Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Juli 2024 aufgenommen haben, müssen die Anzeige bis zum 31. Oktober 2024 übermitteln. Änderungen der Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Änderung mitzuteilen, sofern die Änderung dann noch besteht.

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (bitte ausfüllen)			
Name:	Rechtsform:		
PLZ:	Ort:		
Straße:			
Telefon:	Fax:		
Mobil:	E-Mail:		
Geschäftszeiten:			

¹ Anzeigepflicht neu eingeführt ab dem 01.07.2024 durch die [Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung v. 03.04.2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 114\)](#)

² ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382

Kontaktdaten des Unternehmers (bitte ausfüllen)	
Name:	Vorname:
PLZ:	Geburtsdatum:
Straße:	Ort:
Telefon:	Fax:
Mobil:	E-Mail:
Betriebsart / Tätigkeit (bitte ausfüllen z. B. Hersteller, Abpacker, Importeur, Inverkehrbringer - Einzelhändler/Großhändler, Fernabsatz (bitte Adresse des Internetshops angeben), Dienstleistungsbetrieb)	
<p>Online-Handel: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
Angaben der Gruppe der Materialien und Gegenstände ³ (die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt). (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)	
<input type="checkbox"/> Aktive u. intelligente Materialien & Gegenstände <input type="checkbox"/> Papier und Karton <input type="checkbox"/> Kunststoffe	
<input type="checkbox"/> Klebstoffe <input type="checkbox"/> Keramik <input type="checkbox"/> Kork <input type="checkbox"/> Gummi <input type="checkbox"/> Glas <input type="checkbox"/> Ionenaustauscherharze <input type="checkbox"/> Metalle und Legierungen	<input type="checkbox"/> Druckfarben <input type="checkbox"/> Regenerierte Cellulose <input type="checkbox"/> Silikone <input type="checkbox"/> Textilien <input type="checkbox"/> Lacke und Beschichtungen <input type="checkbox"/> Wachse <input type="checkbox"/> Holz

³ nach Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 1935/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist

Weitere Angaben zum Produktsortiment

Unterschrift (bitte ausfüllen)

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer

Änderungen sind innerhalb eines Monats dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Nordsachsen bekannt zu geben.

Senden Sie den ausgefüllten Meldebogen an:

Landratsamt Nordsachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)
Sachgebiet Lebensmittelüberwachung

Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

Südring 17
04860 Torgau

Telefon: 03421-758 5202 Fax: 03421-758 85 5210 E-Mail: lueva@lra-nordsachsen.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter:

<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz>